

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

19. Jahrgang

Elsteraue, den 12. 03. 2021

Nummer 3

I N H A L T

	Seite
I. Bekanntmachungen	
1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 11. April 2021	15
II. Informationen	
1. Information zur Landratswahl am 11. 04. 2021 zur Beschriftung von Briefkästen	17
2. Information zur Landratswahl am 11. 04. 2021 zur vorrangigen Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl während der pandemischen Lage	17
3. Beschlüsse des Gemeinderates Elsteraue vom 28. 01. 2021	17
4. Information des Burgenlandkreises Impfung gegen Corona für über 80-jährige in der Gemeinde Elsteraue vor Ort	18

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 11. April 2021

1. Die Wählerverzeichnisse für die **Wahl der/s Landrätin/Landrates** am 11. 04. 2021 in der Gemeinde Elsteraue können in der Zeit vom **18. 03. 2021 bis 26. 03. 2021** zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00–12.00 Uhr
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 9.00–11.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue eingesehen werden (§ 18 KWG LSA). Ein barrierefreier Zugang zum Einwohnermeldeamt ist vorhanden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **26. 03. 2021, 11.00 Uhr**.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen

Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der o. g. Frist zur Einsichtnahme, **spätestens am 26. 03. 2021, 11.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Nach dem 26. 03. 2021, 11.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich. Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht

auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegerter Wahleinspruch unbegründet (§ 50 KWG LSA). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

3. Die wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 21. 03. 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/ sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 09. 04. 2021, 18.00 Uhr schriftlich oder mündlich im Wahlbüro (Einwohnermeldeamt) der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 09. 04. 2021, 18.00 Uhr
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigten Personen unter den Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen mit schriftlicher Erklärung, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können bis zum Wahltag (11. 04. 2021), 15.00 Uhr.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Briefwahl erhält der Wahlberechtigte mit dem Wahlschein:

- a) seinen amtlichen Stimmzettel
- b) einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Briefwahl zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen sind so rechtzeitig bei der dem Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift abzugeben bzw. zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 24 KWO LSA gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Für eine eventuell notwendige Stichwahl für die Wahl der/s Landrätin/Landrates ist das Wählerverzeichnis der Wahl vom 11. 04. 2021 maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Es erfolgt für die Stichwahl keine Benachrichtigung der Wahlberechtigten durch Wahlbenachrichtigungskarten. Der Wahlraum für die Stichwahl ist mit der Hauptwahl identisch. Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung verwiesen.



Buchheim
Gemeindewahlleiter

I I . I N F O R M A T I O N E N

Information zur Landratswahl am 11. 04. 2021 zur Beschriftung der Briefkästen

Am 11.04.2021 findet die Landratswahl und am 25.04.2021 die eventuell notwendige Stichwahl statt.

Damit eine **ordnungsgemäße Zustellung der Wahlbenachrichtigungen** an die Wählerinnen und Wähler durch die Post erfolgen kann, bitte ich darauf zu achten, dass die **Briefkästen ausreichend beschriftet** sind. Die Zusteller müssen prüfen können, ob Name und Adresse zwischen

Wahlbenachrichtigung und Briefkasten übereinstimmen. Die ordnungsgemäße Beschriftung des Briefkastens obliegt in der Regel dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer ggf. auch dem Wohnungsnutzer.



Buchheim, Gemeindegewahlleiter

Informationen zur Landratswahl am 11. 04. 2021 zur vorrangigen Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl während der pandemischen Lage

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 04. 02. 2021 festgestellt, dass die landesweite pandemische Lage fortbesteht. Die Festlegung gilt für weitere drei Monate; so auch am Wahltag.


Die Coronapandemie stellt die Gemeindeverwaltung nunmehr auch vor besonderen Herausforderungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. So sind in den Wahllokalen entsprechende Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen für Wahlhelfer und für Wählerinnen und Wähler einzuhalten.

Daher möchte ich alle Wahlberechtigten darauf hinweisen, dass sie die Möglichkeit haben, neben ihrer persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum auch **mittels Wahlschein per Briefwahl ihre Stimme abzugeben**. Gleichzeitig bitte ich Sie, **vorrangig** und sofern es von Ihnen realisierbar ist, von der **Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen**. Die Unterlagen zur Briefwahl können Sie nach Erhalt Ihrer Wahlbenachrichtigung vom Wahlamt der Gemeindeverwaltung erhalten.

Senden Sie uns dazu Ihre Wahlbenachrichtigung mit dem Antrag auf Briefwahlunterlagen zu. So dann bekommen Sie Ihre Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelschlag sowie amtlicher Wahlbriefumschlag) per Post zugesendet.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen im Wahlamt (Büro des Einwohnermeldeamtes) persönlich abzuholen. Ist ein(e) Wähler(in) verhindert, kann eine bevollmächtigte Person die Briefwahlunterlagen abholen.

Der Wahlberechtigte muss dann seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.



Buchheim, Gemeindegewahlleiter

Beschlüsse des Gemeinderates Elsteraue vom 28. 01. 2021

Beschluss-Nr.: 175/01/2021

Feststellung der Neubesetzung eines Ausschusses

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Neubesetzung des Bauausschusses durch Nachbesetzung von Herrn Gerald Glück zu. Herr Glück übernimmt den Sitz von Herrn Nowak.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr.: 176/01/2021

Beschluss über die Erhebung der Kitabeiträge im Januar

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt, dass die Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar nur nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Notbetreuung abgerechnet werden.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr.: 177/01/2021

Beschluss zur Anwendung der Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2013–2020 mit dem Rechnungsprüfungsamt BLK

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die Anwendung der Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Runderlass v. 15. 10. 2020 vom Ministerium des Inneren und Sport des Landes Sachsen-Anhalt) für die Jahre 2013 bis 2020 und die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt BLK.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Fortsetzung auf Seite 18

Beschluss-Nr.: 178/01/2021**Beschluss zur Deckung der Mehrkosten des Vorhabens
„Energetische Sanierung der Grundschule Tröglitz“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt, die notwendigen Mittel zur Fortführung des Vorhabens „Energetische Sanierung der Grundschule Tröglitz“ in

den Haushaltsplan für das Jahr 2021 aufzunehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Mehrkosten in Höhe von 1.453.583,23 € zzgl. 442.218,78 € Reserve im Vorgriff auf den Haushalt 2021 zu leisten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Impfung gegen Corona für über 80-Jährigen in der Gemeinde Elsteraue vor Ort

Der Burgenlandkreis wird in der Gemeinde Elsteraue allen über 80-Jährigen einen Termin für eine Corona-Impfung anbieten. Dazu erhalten alle ab 80 Jahren einen Brief vom Landrat Götz Ulrich. Darin stehen auch Datum, Ort und Uhrzeit. Die Impfung findet ab 15. März 2021 in der Nähe statt. Eine Fahrt in das Impfzentrum in Zorbau bei Weißenfels ist nicht erforderlich.

Der Brief enthält eine Antwort-Postkarte, auf der Sie mitteilen können, ob Sie Ihren Impftermin wahrnehmen möchten. Die Impfung erfolgt freiwillig.

Falls Sie den angebotenen Termin nicht wahrnehmen können, erhalten Sie einen neuen Termin. Dazu müssen Sie auf der Postkarte Ihre Telefonnummer angeben.

Bettlägerige Personen ab 80 Jahre werden zu Hause geimpft. Sie können schon jetzt Ihren Pflegedienst bitten, dass dieser Ihre Impfbereitschaft an das Impfzentrum meldet.

Tagesaktuelle Informationen zum Stand der Impfungen finden Sie auch auf der Corona-Internetseite des Burgenlandkreises unter corona.burgenlandkreis.de oder über das Bürgertelefon unter 0 34 45 / 73 16 46 oder unter 0 34 45 / 73 16 47.

Ihr Impfzentrum Burgenlandkreis

Impressum:**„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“**

für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue

Herausgeber:

Gemeinde Elsteraue
OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue
Telefon: 0 34 41 / 22 60, Telefax: 0 34 41 / 22 61 63

Redaktion:

Herr Buchheim, Frau Weber

Verantwortlich für den Inhalt:

die jeweiligen Verfasser

Erscheinung:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.